

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06,
BAGüS-SGB XII-67-00

Münster, 16.02.2011

Mitglieder-Info Nr. 15/2011

Nettoprinzip bei Hilfen nach dem 8. Kapitel SGB XII

hier: Urteil des Sozialgerichtes Konstanz vom 07.10.2010, Az. S 3 SO 3296/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren hatte das Sozialgericht Konstanz die Frage zu entscheiden, ob der Sozialhilfeträger bei stationärer Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII die Leistungen zum Lebensunterhalt ausklammern darf, wenn der Leistungsberechtigte als Erwerbsfähiger dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II hat.

Das SG Konstanz bestätigt dies und stellt in seiner Urteilsbegründung im Wesentlichen fest, dass der Kläger als Leistungsberechtigter nach dem SGB II gem. § 21 Satz 1 SGB XII keinen Anspruch auf den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 35 SGB XII hat. Bestätigt würde dies noch einmal ausdrücklich durch die flankierende Norm des § 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II, wonach während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des SGB XII besteht.

Ich habe die Entscheidung als Anlage beigefügt und darf zur weiteren Begründung darauf verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer